

Bezirksregierung Münster  
Dez. 56  
48128 Münster

Fachbereich: Planen und Bauen  
Sachbearbeiterin: Michaela Besecke  
Gebäude I: Rathaus Zimmer 4  
Durchwahl: 02543/73 - 46  
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350  
E-Mail: besecke@billerbeck.de  
Internet: <http://www.billerbeck.de>

---

Datum / Zeichen Ihres Schreibens  
12.12.2007, 56-  
60.0256.00/07/0701.1

Mein Schreiben / Zeichen  
60/ bes-na

Datum  
13. März 2008

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

Antragsteller:

Standort der Anlage: Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 49,  
Flurstück 33

Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von  
Legehennen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Posteingang vom 14. Dezember 2007 erhielt die Stadt Billerbeck für das o. a. Genehmigungsverfahren eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages mit der Bitte um Stellungnahme. Im Nachgang zu einem Besprechungstermin am 16. Januar 2008 beim Kreis Coesfeld teilte ich Ihnen mit Schreiben vom 22. Januar 2008 mit, dass der Antrag noch nicht vollständig und eine Prüfung und Stellungnahme meinerseits daher noch nicht möglich sei. Zwischenzeitlich sind die ergänzenden Anlagen- und Betriebsbeschreibungen per Mail eingegangen und die Unterlagen können als vollständig und beurteilungsfähig betrachtet werden.

Nach Einbindung der einschlägigen politischen Gremien in den Entscheidungsprozess wird seitens der Stadt Billerbeck das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Errichtung von Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die Kernelemente des Dienens hat das BVerwG mit folgenden Leitsätzen umschrieben:

Ein Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann, wenn

Montags - freitags 8:30 - 12:00 Uhr  
montags - mittwochs 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse:  
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489  
Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 2 500 500  
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465

- a) ein vernünftiger Landwirt -auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs- dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- b) das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Nach Auffassung der Stadt Billerbeck ist die Errichtung der Betriebseinheiten 1 -3 an dem geplanten Standort unzulässig, da die Grundsätze des „Dienens“ nicht erfüllt werden.

Das geplante Vorhaben berücksichtigt nicht das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Somit steht dem Vorhaben auch der Belang des Bodenschutzes entgegen, da das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Betriebs sich nicht auf die Beanspruchung der baulich notwendigen Flächen beschränkt. Wie oben bereits ausgeführt, sind heute auf der Hofstelle umfangreiche Gebäude genehmigt (siehe beiliegenden Lageplan). Im Sinne des Bodenschutzes ist nicht nachvollziehbar dargelegt, was mit den bereits heute versiegelten und bebauten Flächen der Legehennenhaltung passieren soll. Für die Bewirtschaftung der 90 ha Betriebsflächen und der 12.000 Junghennen sind ausreichend Gebäude vorhanden. Immissionsschutzrechtlich sind zumindest die bisher genehmigten Tierzahlen zulässig. Es werden zukünftig über 4000 qm bebaute Fläche brach liegen (siehe schraffierte Fläche im Lageplan), um an anderer Stelle über 2000 qm für die gleiche Nutzung neu zu versiegeln. Insofern führen bereits die fehlende größtmögliche Schonung des Außenbereichs und der Belang des Bodenschutzes m. E. zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Es fehlt zudem an einer äußerlich erkennbaren Zuordnung der Betriebseinheiten 1-3 zum landwirtschaftlichen Betrieb. Diese sollen ohne räumliche Nähe zum Schwerpunkt der Hofstelle errichtet werden, obwohl es dafür keine plausible Begründung gibt. Der Bauherr gibt zwar korrekterweise an, dass die Errichtung des gesamten Bauvorhabens an der Hofstelle aus Immissionsschutzgründen nicht möglich ist, dies gilt jedoch nicht für die Errichtung des als landwirtschaftliche Anlage beantragten Legehennenstalls mit Lager- und Packhalle sowie den Wohnungen.

Heute sind auf dem Hof insgesamt 33.408 Legehennen in zwei Stallgebäuden genehmigt. Aufgrund der geänderten Anforderungen aus der Tierschutz- und Nutztierverordnung (TierSchNutZV) muss die Haltung der Legehennen an die dortigen Anforderungen angepasst werden. Baurechtlich besteht jedoch die Genehmigung für eine landwirtschaftliche Anlage zur Haltung von Legehennen. Der Bauherr gibt an, diese Nutzung auf der Hofstelle aufgeben zu wollen. Die Gebäude sind nach meiner Aktenlage über 17 Jahre alt (Abluftkamine knapp 7 Meter über Grund). Aus Sicht des Immissionsschutzes können auf der Hofstelle mindestens die gleiche Anzahl an Tieren weiterhin untergebracht werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die beantragte Stallanlage mit 42.000 Tierplätzen möglich wäre (Abluftkamine knapp 10 Meter über Grund). Insofern ist nicht schlüssig, warum das Vorhaben, welches dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, nicht an der Hofstelle errichtet wird. Selbst wenn die vorhandenen Ställe nicht umgebaut und weitergenutzt werden können, so könnten sie doch z.B. als Packhalle genutzt oder abgerissen werden. Zudem gehören dem

Antragsteller südlich angrenzende Grundstücke (siehe Lageplan), so dass hier direkt an der Hofstelle auf einer heutigen Freifläche ein neuer Legehennenstall gebaut werden kann. Auch die zum Stall gehörigen Nutzungen könnten hier angesiedelt werden, da sie keine Immissionsprobleme hervorrufen. Zudem hätten insbesondere die geplanten Wohnungen auch weiterhin die notwendige räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der bereits heute vorhandenen betrieblichen Abläufe (die Maschinen- und Gerätehallen für die Bewirtschaftung der 90 ha Betriebsflächen und die Junghennenaufzucht).

Bereits aufgrund oben genannter Ausführungen sind die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gegeben. Gerade unter dem Aspekt den Außenbereich vor ihm wesensfremder Bebauung zu schützen, kann somit auch und insbesondere die Betriebseinheit 1 (Lager- und Packhalle mit Wohnungen) an dem geplanten Standort nicht zulässig sein, da sie ohne direkte räumliche Nähe zur Hofstelle eher den 2 gewerblich beantragten Stallanlagen, als dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Da es sich um einen Gesamtantrag handelt, ist somit das gesamte geplante Vorhaben unzulässig.

Dem beantragten Standort steht zudem der Belang des Orts- und Landschaftsbildes entgegen. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Baumberge. Es liegt exponiert auf einer Bergkuppe und ist weithin sichtbar. Das geplante Vorhaben ist vom Charakter einem Industriekomplex ähnlich und nicht landwirtschaftlichen Gebäuden. Für einen offenen Betrachter wirkt das Vorhaben grob unangemessen in der Landschaft, zumal der Höhenzug im Umfeld bisher unbebaut ist. Billerbeck ist staatlich anerkannter Erholungsort und die Funktion des Außenbereichs zu Erholungszwecken für zahlreiche Betriebe von existenzieller Bedeutung. Viele Radwegerouten und Wanderwege verlaufen in Sichtweite des geplanten Standortes. Südlich der geplanten Anlage führt der historische Königsweg entlang, welcher als Höhenweg am Schloss Valar begann und bis nach Münster führte.

Hierbei sei angemerkt, dass dem § 35 BauGB durch seine Einschränkungen für die Sicherstellung des Außenbereichs als tendenziell unbebaubare Fläche eine hohe Schutzfunktion zukommt. Der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist dabei ein Auffangtatbestand, der Vorhaben, welche z. B. aufgrund ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung nicht im Innenbereich untergebracht werden können, ermöglichen soll sich anzusiedeln, sofern keine geeigneten Flächen, z.B. in einem Industriegebiet zur Verfügung stehen. Die beiden beantragten Ställe mit zusammen 84.000 Legehennen sind ohne Zweifel auf einen Außenbereichsstandort angewiesen, da die Stadt Billerbeck keine geeigneten Flächen in einem Industriegebiet ausgewiesen hat. Damit kann jedoch keine generelle Zulässigkeit solcher Anlagen gemeint sein, ohne erhöhte Anforderung an die Voraussetzungen zu stellen. Ansonsten wäre der gesamte Außenbereich ein Baugebiet für Intensivtierhaltung. Da Anlagen der Intensivtierhaltung keinen singulären Charakter haben und auch in Zukunft aufgrund des weiter anhaltenden Strukturwandels der Landwirtschaft mit Anträgen zu rechnen ist, sind insbesondere die Funktionen des Außenbereichs für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholung der Allgemeinheit besonders zu schützen. Das planerische Eingreifen der Gemeinde über die Ausweisung von Eignungsbereichen ist dabei nur eingeschränkt zielführend, da dabei nicht die Möglichkeit besteht standortbezogene Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn z.B. eine hofnahe Lage nicht zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würde.

Die mir vorliegenden Antragsunterlagen werde ich aus Vereinfachungsgründen noch nicht zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Dirks

Anlage